



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 17. Mai 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
25. April 2022
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK, BMWSB

Frau Reuther
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35064
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Pet 1-20-12-9213-005983 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen umfassend geprüft und in diese Prüfung die beigefügte Stellungnahme einbezogen.

Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihre Petition nicht den gewünschten Erfolg haben wird. Diese Auffassung stützt sich auf eine Abwägung zwischen Ihren Ausführungen und den Darlegungen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, die nach Auffassung des Ausschussdienstes nicht zu beanstanden sind und auf die ich zur Vermeidung von Wiederholungen verweise.

Sofern Sie keine entscheidungserheblichen Bedenken gegen diese Bewertung vortragen, wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses in sechs Wochen vorgeschlagen werden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keine weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Reuther

Abteilung Straßenverkehr

StV 12/7332.5/6-2/3326986/

Stellungnahme zur Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 23. März 2022

Schreiben des Petitionsausschusses vom 25.04.2022 – Pet 1-20-12-9213-005983

1. Sachverhalt

Der Petent fordert die Senkung der Sanktionen für verschiedene Verkehrsverstöße und wendet sich gegen den neuen Bußgeldkatalog. Neben einer Steigerung der Benzin-/Dieselpreise sei die Erhöhung der Geldbußen um das seines Erachtens Vierfache nicht richtig. Konkret bezieht er sich auf die Geldbußen für Verstöße im ruhenden Verkehr und Verstöße durch die unnötige Verursachung von Lärm.

2. Stellungnahme

Der Petent nimmt mit seiner Forderung Bezug auf die Sanktionsanpassungen im Rahmen der Ersten Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 13.10.2021 (BKatV-Novelle, BGBl. I S. 4688), die am 09.11.2021 in Kraft getreten ist. Mit der BKatV-Novelle wurden neben den Verschärfungen der Geldbußen für Geschwindigkeitsverstöße auch die seit langem angezeigten Sanktionsverschärfungen zur Steigerung der Sicherheit und Attraktivität des Rad- und Fußverkehrs umgesetzt. Die neuen Regeln stärken somit insbesondere die schwächeren Verkehrsteilnehmer, schützen den Radverkehr und machen den Straßenverkehr insgesamt sicherer, klimafreundlicher und gerechter.

Die Bundesregierung hat stets das Ziel, die Verkehrssicherheit im Straßenverkehr weiter zu erhöhen. Dazu gehört neben präventiven Maßnahmen auch die Schaffung angemessener Sanktionen, denn eine wirksame Sanktionierung von Verkehrsverstößen ist von großer Bedeutung für die Gewährleistung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Die Überwachung und Verfolgung von Verkehrsverstößen im öffentlichen Verkehrsraum ist eine grundlegende Aufgabe des Staates. Welche Höhe der Geldbußen für die jeweiligen Verstöße als angemessen erachtet wird und ob diesbezüglich eine Verschärfung erforderlich ist, wird regelmäßig neu bewertet.

Die Verhängung einer Geldbuße verfolgt dabei das Ziel, einen Verstoß gegen die Verkehrsregeln zu ahnden. Ziel der Verhängung mit einer Geldbuße ist es, einen Ausgleich für den Verstoß zu schaffen und den Betroffenen eindringlich an seine Pflichten zu ermahnen, sich künftig regelkonform am Verkehr zu beteiligen. Das Ordnungswidrigkeitenrecht verfolgt damit das Interesse der Allgemeinheit an der Wahrung der Verkehrssicherheit und an einem regelkonformen Verhalten. Im Unterschied zu anderen Kosten und Gebühren obliegt es hier dem einzelnen Verkehrsteilnehmer, sich regelkonform zu verhalten und damit eine Geldbuße zu vermeiden.

Damit es durch die Auferlegung einer Geldbuße nicht zu besonderen Härten kommt, sieht das Sanktionssystem (auch schon vor der BKatV-Novelle 2021) grundsätzlich die Möglichkeit vor, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen, insbesondere, wenn die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse außergewöhnlich schlecht sind. Ist im Bußgeldkatalog ein Regelsatz für das Verwarnungsgeld von mehr als 20 Euro vorgesehen, so kann er gemäß § 2 Absatz 5 BKatV bei offenkundig außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen bis auf 20 Euro ermäßigt werden.

Vor diesem Hintergrund besteht derzeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.